



© Iurii Sokolow - Fotolia.com | #38971698

Anti-Korruptions-Gesetz beschlossen Leistungserbringer und niedergelassene (Kassen-) Ärzte im Fokus

Am 27. Juni 2013 hat der Bundestag mit den Stimmen der Koalition das Antikorruptionsgesetz beschlossen. Auch für Korruption im Gesundheitswesen sind zukünftig Geld- oder Haftstrafen bis zu 3 Jahren vorgesehen.

Anti-Korruptions-Gesetz beschlossen

(Gesetz pdf)

Die gesetzlichen Regelungen sollen im Sozialgesetzbuch -Fünftes Buch - u.a. im neuen "**§ 70 Abs. 3 SGB V**" und in einer **neuen Strafvorschrift "§ 307c SGB V"** verankert werden. (Wortlaut siehe unten) Zudem sollen Ermittlungsbehörden zukünftig effektiver, in Arztpraxen und Kliniken, wegen Bestechlichkeit und Bestechung ermitteln können. Das Gesetz ist eine Konsequenz aus dem Beschluss vom 29.03.2012 – GSSt 2/11 mit dem der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden hatte, dass Kassenärzte weder Amtsträger noch Beauftragte der gesetzlichen Krankenkassen sind. Korruption – wie etwa die Annahme von Zuwendungen für die Verordnung bestimmter Arzneien - war danach für niedergelassene Ärzte nicht strafbar. (Artikel zum Urteil - pdf)

Zustimmung des Bundesrates notwendig

Für den Fall, dass der Bundesrat zwei Tage vor der Bundestagswahl, am 20.09.2013, dem Gesetz zustimmt, wird zukünftig auch die Korruption von niedergelassenen Kassenärzten strafbar sein. Betroffen sind neben den niedergelassenen **Kassen - Ärzten** z. B. auch Apotheker, Sanitätshäuser, Therapeuten, Hebammen, Krankengymnasten, Pflegedienste und Kliniken sowie Hersteller von Medizinprodukten. Auch die Mitarbeiter der Krankenversicherungen sind im Fokus.

Ablehnung durch Opposition?

Da das Gesetz derzeit von der Opposition als unzureichend abgelehnt wird, ist auch die Zustimmung des rot/grün dominierten Bundesrates ungewiss. Die Opposition fordert u. a. höhere Haftstrafen bis zu 5 Jahren für die Betroffenen. Bei den Ärzten fordert die Opposition auch die Einbeziehung von Privatärzten, da diese bei Korruption straffrei bleiben sollen, während niedergelassene Kassenärzte bei Korruption sich zukünftig strafbar machen.

Die von der Opposition eingebrachten weitergehenden Gesetzentwürfe fanden im Bundestag keine Zustimmung. vgl. Beschlussempfehlung vom 26.06.2013 Drucksache 17/14158, [pdf](#), Drucksache 17/12693 [pdf](#) und Drucksache 17/12451 [pdf](#).

Fakten: In den Jahren 2010 und 2011 verfolgten die Krankenversicherungen rund 53.000 Verdachtsfälle im Gesundheitswesen. In mehr als 2.600 Fällen ermittelten die Staatsanwaltschaften wegen des Verdachts auf Bestechlichkeit, Bestechung, Betrug, Untreue oder Vorteilsannahme. Fast 1.000 Verfahren wurden von den Ärztekammern in den vergangenen Jahren gegen Mediziner eingeleitet. (Quelle FAZ Online vom 17.01.2013) In einigen Ländern wurden Ärzten auch die Approbationen entzogen.

Wortlaut der o. g. Vorschriften:

§ 70 SGB V erhält einen neuen Absatz 3:
„(3) Die Leistungserbringer, die andere Leistungserbringer oder Dritte an der Versorgung beteiligen, haben eine am Vertrauen des Versicherten in die Unabhängigkeit medizinischer Entscheidungen und am Gebot der Wirtschaftlichkeit orientierte Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Anbietervielfalt zu gewährleisten. Leistungserbringer und ihre Angestellten oder Beauftragten dürfen keine Entgelte oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteile für sich oder Dritte als Gegenleistung dafür fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, dass sie andere Leistungserbringer oder Dritte bei der Verordnung von Leistungen, der Zuweisung an Leistungserbringer, der Abgabe von Mitteln oder der sonstigen Veranlassung von Leistungen für die Untersuchung oder Behandlung von Versicherten nach diesem Buch in unangemessener unsachlicher Weise begünstigen oder bevorzugen. Ebenfalls unzulässig ist es, Leistungserbringern, ihren Angestellten oder Beauftragten solche Vorteile für diese oder Dritte anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren. Vorteile sind auch solche nach § 128 Absatz 2 Satz 3.“

§ 307c SGG V - neue Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 70 Absatz 3 Satz 2 oder Satz 3, jeweils auch in Verbindung

mit Satz 4, einen dort genannten und nicht nur geringfügigen wirtschaftlichen Vorteil annimmt oder gewährt.

(2) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig handelt.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. Antragsberechtigt sind der betroffene Versicherte, seine gesetzliche Krankenkasse, die Kassenärztliche oder Kassenzahnärztliche Vereinigung und die berufsständische Kammer, bei denen der Täter Mitglied ist, und deren andere Mitglieder. Antragsberechtigt sind auch die in § 8 Absatz 3 Nummer 2 und 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb bezeichneten Verbände und Kammern.“

Burkhard Goßens

30.06.2013

Der vorgenannte Beitrag dient der allgemeinen Information und wurde nach bestem Wissen erstellt. Er kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen! Er stellt keine rechtliche Beratung dar. Eine Haftung aufgrund der hier gegebenen allgemeinen Hinweise ist ausgeschlossen. Diese wird nur bei individueller Beratung durch die Kanzlei übernommen. Vervielfältigung und Verbreitung nur mit schriftlicher Genehmigung von Rechtsanwalt Burkhard Goßens.



Burkhard Goßens
Rechtsanwalt

Kanzlei Goßens Rechtsanwälte
Ahornallee 10 | 14050 Berlin
Tel.: +493030614142
Outlook vCard Datei

